



Dr. Dröschler • Lustnauer Straße 11 • 72074 Tübingen

Flughafen Dortmund GmbH
Herrn Krohne

Postfach 13 02 61
44312 Dortmund

◆ **Umweltgutachten**
◆ **Genehmigungen**
◆ **Betrieblicher
Umweltschutz**

Lustnauer Straße 11
72074 Tübingen

Ruf 07071 / 889-28-0
Fax 07071 / 889-28-7
buero@dr-droeschler.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
1136

Datum
22. November 2010

Flughafen Dortmund – Luftrechtliche Änderungsgenehmigung 2010 Stellungnahme zu den Auswirkungen der zur Abstimmung anstehenden veränderten Betriebszeitenregelungen auf die lufthygienische Untersuchung und die flugmeteorologische Untersuchung

Sehr geehrter Herr Krohne,

in Hinblick auf die Betriebszeitenregelungen für den Flughafen Dortmund hat der Rat der Stadt Dortmund eine von den bislang in der Luftverkehrsprognose und unseren Fachgutachten

- „Technische Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die **Lufthygiene** für das Luftverkehrsrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren 2010 zur Ausweitung der Betriebszeiten des Flughafen Dortmund“ (unser Bericht 1136 vom Juli 2010) sowie
- „Luftverkehrsrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren 2010 zur Ausweitung der Betriebszeiten des Flughafen Dortmund: Bewertung der Auswirkungen auf die **flugmeteorologischen Bedingungen**“ (unser Bericht 1136b vom Juli 2010)

verwendeten Grundannahmen abweichende Festlegung beschlossen.

Nach diesem Beschluss soll nach in Dortmund stationierten und nicht in Dortmund stationierten Flugzeugen unterschieden werden. Im Detail ist folgendes vorgesehen:

- Allgemeine Betriebszeit von 6.00 Uhr bis 22.30 Uhr mit einer Verspätungsregelung bis 23.00 Uhr sowie
- für in Dortmund stationierte und nach Flugplan übernachtende Flugzeuge eine Betriebszeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr mit einer Verspätungsregelung bis 23.30 Uhr nur für Landungen.

In einer Stellungnahme wurden vom Ersteller der Luftverkehrsprognose zum Vorhaben die Auswirkungen auf die dargestellten Angaben zum zu erwartenden Luftverkehrsaufkommen bewertet:

„Eine Quantifizierung der Effekte aus der zur Entscheidung anstehenden Öffnungszeit gegenüber den für die Prognose unterstellten Werten wäre unlauter. Jedes Prognoseverfahren hat Unsicherheiten in den Ergebnissen – das Verhalten der Nutzer eines Flughafens, sowohl Passagiere wie auch Fluggesellschaften, lässt sich nicht so fein abbilden, als dass diese Veränderungen hinreichend belastbar konkretisiert werden könnten. Hier kann nur generell festgehalten werden, dass Verschlechterungen der operativen Rahmenbedingungen das Risiko erhöht, dass die prognostizierten Passagierzahlen und Flugbewegungen des Planfalls nicht erreicht werden, da Fluggesellschaften ihre Kapazitäten auf anderen Flughäfen einsetzen. Dies gilt insbesondere für die so wichtige Bindung von Fluggesellschaften an den Flughafen über die Stationierung von Flugzeugen in Dortmund.“

Die beschlossene Anpassung der Betriebszeiten führt daher allenfalls zu einer Reduzierung, nicht jedoch zu einer Erhöhung der prognostizierten Bewegungszahlen.

Im Weiteren wird daher in konservativer Herangehensweise nicht von einer Veränderung der Angaben zum Luftverkehrsaufkommen ausgegangen.

In Hinblick auf die Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Lufthygiene und die Bewertung der flugmeteorologischen Gegebenheiten ergibt sich folgendes:

Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Lufthygiene (unser Bericht 1136 vom Juli 2010)

- Da im Prognose-Planfall 2025 aufgrund der geänderten Betriebszeiten keine Änderungen des Luftverkehrsaufkommens sowie auch der zeitlichen Lage des Luftverkehrsaufkommens angegeben werden, ergeben sich in Hinblick auf die Bewertung der vorhabensbedingten Immissionsbeiträge zur Langzeitbelastung (Jahresmittelwerte) für Stickstoffdioxid NO₂ und Feinstaub PM10 keine Auswirkungen.
- Auch in Hinblick auf die vorhabensbedingten Immissionsbeiträge zur Kurzzeitbelastung für Stickstoffdioxid NO₂ und Feinstaub PM10 führt die geringe Veränderung der Betriebszeiten nicht zu einer anderen immissionsschutzrechtlichen Bewertung.

- Insgesamt führt daher der Beschluss der Stadt Dortmund zu den Betriebszeiten nicht zu einer anderen immissionsschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens.

Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die flugmeteorologischen Bedingungen (unser Bericht 1136b vom Juli 2010)

- In dem flugmeteorologischen Gutachten wurden flugmeteorologischen Bedingungen am Flughafen Dortmund für Flüge in der Zeit von 22:00 bis 23:00 Uhr und verspätete Flüge bis 24:00 Uhr ermittelt und bewertet.
- Da der Beschluss der Stadt Dortmund sich ebenfalls auf die Zeit zwischen 22:00 und 24:00 Uhr (bzw. 23:30 Uhr) bezieht und damit keine neuen Zeitscheiben vorgibt, ergibt sich auch für die flugmeteorologischen Betrachtung diesbezüglich keine andere Bewertung.

Insgesamt ergeben sich daher sowohl für die lufthygienische Untersuchung als auch für die flugmeteorologischen Betrachtungen aufgrund des Beschlusses der Stadt Dortmund zu den geänderten Betriebszeiten des Flughafens Dortmund keine grundsätzlichen Veränderungen in den jeweiligen Bewertungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro Dr. Dröscher



Dr.-Ing. Frank Dröscher

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz
- Ermittlung und Bewertung von Luftschadstoffen, Gerüchen und Geräuschen